

Weiterverarbeitung von Garnen ist außer für Armeebedarf nur für solche Artikel zulässig, die nicht in dem der Verordnung angefügten Verzeichnis ausdrücklich als verboten bezeichnet sind. Verboten ist im allgemeinen die Herstellung aller Baumwollartikel, die nicht zu Bekleidungs Zwecken dienen, also insbesondere die Erzeugung von Haus- und Tischwäsche, Möbelstoffen, technischen Artikeln usw., und von Wirkwaren mit Ausnahme von Strümpfen. Es kann wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß nach der Deckung des Bedarfs der Militärverwaltung und der anderen Behörden die Deckung des Kleidungsbedarfes der Bevölkerung der wichtigste Verwendungszweck für Baumwolle ist. Die jetzt im Inlande befindlichen Mengen an Garn sollen daher für andere Artikel nicht verwendet werden. Es ist auch notwendig, die Herstellung von ausgesprochenen Luxusgegenständen für die Bekleidung einzustellen. Hierher fallen Stickerestoffe, Tulle, Spitzen, Velvet, Peluche usw.

Um die Härte dieser Vorschrift für die Industrie möglichst zu mildern, ist es aber gestattet, die bei Inkrafttreten der Verordnung bereits zur Fabrikation vorbereiteten Garne auch für die verbotenen Artikel aufzuarbeiten. Eine Ausnahme besteht nur für die Garne in den Nummern über 16 und unter 22 und die daraus hergestellten Waren, da diese Garne, beziehungsweise Waren, zur Erzeugung der hauptsächlichsten Militärforten Verwendung finden und daher für den Heeresbedarf reserviert werden sollen.

Auch bezüglich der Garne und Webwaren gilt die Bestimmung, daß alle Mengen, die nach dem 1. September aus dem Ausland importiert wurden, keinerlei Beschränkung in der Verwendung unterliegen.

Die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung ist unter die Straffanktion der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914 gestellt, nach welcher Übertretungen, sofern sie nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen, mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen und Arreststrafen bis zu sechs Monaten geahndet werden.

Das Handelsministerium kann die Einhaltung der Bestimmungen durch eigene Kontrollorgane, denen der Zutritt in die Betriebsräume und der Einblick in alle Geschäftsbücher und sonstigen geschäftlichen Aufzeichnungen jederzeit zusteht, überwachen lassen.

Endlich ist der Handelsminister berechtigt, aus Gründen des öffentlichen Interesses Ausnahmen von den in beiden Verordnungen enthaltenen Erzeugungsbeschränkungen fallweise zu bewilligen.

Alle auf die Durchführung der Verordnung bezug habenden Anzeigen, Meldungen und Ansuchen sind im Wege der Baumwollzentrale einzubringen.

Zusammenfassend läßt sich somit feststellen, daß Rohbaumwolle nur mehr zur Erfüllung von Heeresaufträgen verarbeitet werden darf, während der Verkauf und die Lieferung von Rohbaumwolle frei ist.

Die fertigen Garne, mit Ausnahme der Nummern 17 bis 21, dürfen ebenfalls frei verkauft und geliefert werden; ihre Verarbeitung ist insoweit gestattet, als die Artikel nicht ausdrücklich verboten sind.

Das Ergebnis der Durchführung der Verordnungen wird somit sein, daß die Vorräte an Rohbaumwolle und an Garnen der Nummern über 16 und unter 22 sowie der daraus hergestellten Waren ausschließlich für den öffentlichen Bedarf reserviert bleiben, während alle anderen Vorräte an Garnen und Waren dem Zivilkonsum und in erster Linie dem Bekleidungsbedarf vorbehalten sind.

Es ist augenscheinlich, daß durch diese Bestimmungen der Industrie ein schweres Opfer auferlegt wird, da sie denjenigen Abnehmern, die ihre Produkte brauchen, nicht liefern darf, während der einzige ihr verbleibende Abnehmer für absehbare Zeit keinen Bedarf hat. Die mit der Anlegung der Reserve verbundenen Kosten und Risiken sind ausschließlich von der Industrie zu tragen. Die Industrie ist sich der Schwere dieser Belastung bewußt, aber ebenso der Notwendigkeit, für alle möglichen Eventuali-

täten des Krieges vorzusorgen. Sie rechnet aber darauf, daß der künftige militärische und sonstige öffentliche Bedarf an Produkten der Baumwollindustrie gleichmäßig aufgeteilt werde, um der jetzt durch Erwerbslosigkeit bedrohten Arbeiterschaft zumindest teilweise Verdienstmöglichkeit zu bieten.

Die staatliche Beschränkung der Verarbeitung und Veräußerung von Baumwolle und Baumwollwaren.

Ueber die Vorraterhebung sowie die Verarbeitungs- und Veräußerungsbeschränkung von Baumwolle und Baumwollwaren wird nachstehende offizielle Mitteilung verlautbart: Die großen Importe amerikanischer Baumwolle, die im ersten Kriegsjahr bewerkstelligt werden konnten, haben es ermöglicht, den Bedarf der Militärverwaltung an Erzeugnissen der Baumwollindustrie auf lange Zeit zu decken, ohne daß hiedurch eine Einschränkung in der Versorgung der Zivilbevölkerung notwendig wurde. Trotzdem erscheint es angesichts der ungeklärten Verhältnisse bezüglich weiterer Baumwollzufuhren zweckmäßig, den derzeit im Inlande befindlichen Vorrat an Rohbaumwolle in der Hauptsache für einen etwaigen späteren Armeebedarf zu reservieren und gleichzeitig dafür Sorge zu tragen, daß die vorräthigen Baumwollgarne, insoweit sie nicht für Aufträge der Militärverwaltung oder der Behörden erforderlich sind, vor allem für Bekleidungs zwecke der breiten Schichten der Bevölkerung verwendet werden. Es erschien daher geboten, durch besondere Verordnungen sowohl die Verarbeitung von Baumwolle als von Baumwollgarnen zu regeln. Als Grundlage für die Handhabung dieser Verfügungen und für die Erlassung etwaiger weiterer Verordnungen wird mit Stichtag vom 30. September eine allgemeine Vorraterhebung für Baumwolle und die hauptsächlichsten daraus hergestellten Erzeugnisse vorgenommen. Von der Verpflichtung der Vorratsanmeldung bleiben nur die Detailhändler und solche Firmen und Personen ausgenommen, deren Vorrat an anzeigenpflichtigen Gegenständen weniger als das in der Verordnung festgesetzte Mindestquantum beträgt. Die Vorraterhebung für Baumwolle und Garne soll alle Monate vorgenommen werden, während sie für Stoffe und konfektionierte Artikel zunächst nur einmal stattfinden soll. Die Baumwollspinnereien dürfen nach Ablauf einer vierzehntägigen Uebergangsstufe Rohbaumwolle nur dann verarbeiten, wenn die Verwendung der daraus hergestellten Garne für Zwecke der Militärverwaltung oder einer Behörde durch amtliche Beleg schein nachgewiesen erscheint. Ebenso ist die Herstellung von Garnen für die Erzeugung von Nähzwirnen, Strick- und Häkelgarnen und Sachstoffen gegen Nachweis dieser Verwendung zulässig. Während der Uebergangsstufe dürfen die Spinnereien Baumwolle ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck weiter verarbeiten, jedoch mit der Beschränkung, daß die Produktion der Fabriken während dieser Zeit nicht mehr als ein Drittel der normalen betragen darf. Die Webereien dürfen vorräthige Garne zu allen Waren weiter verarbeiten, die nicht in dem der Verordnung angefügten Verzeichnis ausdrücklich verboten sind. Als verboten gelten im allgemeinen alle Baumwollwaren, die nicht Bekleidungs zwecken dienen oder sich als ausgesprochene Luxusartikel darstellen. Die Verwendung von Baumwolle, Baumwollgarnen und -waren, die nach dem 1. September aus dem Auslande importiert werden, unterliegt keiner Beschränkung. Das Handelsministerium behält sich vor, aus Gründen des öffentlichen Interesses in einzelnen Fällen Ausnahmen von den verfügten Beschränkungen zu bewilligen. Mit der Durchführung der Vorraterhebungen ist die Vereinigte Oesterreichische und Ungarische Baumwollzentrale betraut, bei der auch alle Ansuchen um Ausnahmsbewilligungen einzubringen sind. Die Formulare für alle in der Verordnung vorgesehenen Meldungen und Beleg schein werden bei der Baumwollzentrale, bei den Handelskammern und den Fachvereinen erhältlich sein. Die wichtigen öffentlichen Interessen, zu deren Schutz diese Verordnungen bestimmt sind, lassen die strikte Einhaltung der getroffenen Verfügungen unerläßlich erscheinen. Das Handelsministerium behält sich vor, die Beobachtung der Bestimmungen in den einzelnen Betrieben durch besondere Kontrollorgane zu überwachen. Die von der Industrie und Kaufmannschaft bei allen Gelegenheiten bekundete patriotische Haltung läßt mit Sicherheit erwarten, daß die Bestimmungen dem Sinn und Wortlaute nach eingehalten werden.